

Alle aktuellen Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung finden Sie auch auf der Seite der Staatsregierung: [CORONA-FAQ](#)

Anfragen		Antworten	Datum der Information
1.	Wer hat Anspruch auf Notbetreuung?	<p>Kindertageseinrichtungen bleiben weiterhin geschlossen und sind nur für Kinder in der Notbetreuung zugänglich. Der Anspruch auf Notbetreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Grund- und Förderschulen wurde erweitert. Für Kinder und Grundschülerinnen und -schüler, deren Eltern in systemrelevanten Sektoren beschäftigt sind, wird eine Notbetreuung angeboten.</p> <p>Zu den systemrelevanten Berufen gehören u. a. auch folgende Sektoren: Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Gerichtsvollzieher, Bestattungswesen, Verkaufspersonal im Einzelhandel, Handwerker, Beschäftigte der stationären Kinder-, Jugendlichen- und Behindertenhilfe, Tierpfleger, Schüler mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf sowie das für den Schuldienst an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erforderliche Personal.</p> <p>Ein Anspruch auf die Notfallbetreuung liegt nur vor, wenn beide Personensorgeberechtigten in systemrelevanten Berufen tätig sind.</p> <p>Ausnahmsweise besteht auch ein Anspruch, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gesundheitsvorsorge und Pflege,– Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),– Öffentlicher Personennahverkehr,– Polizei- und Justizvollzugsdienst,– Schuldienst und Kindertagesbetreuung,– Schüler in Abschlussklassen mit eigenen betreuungspflichtigen Kindern,– Kommunal- oder Staatsverwaltung (sofern man mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist).	17.04.2020

		<p>Voraussetzung für den Anspruch auf Notbetreuung ist allerdings, dass eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann.</p> <p>Der Notbetreuungsanspruch besteht gemäß Nr.3 der Allgemeinverfügung grundsätzlich, wenn die Personensorgeberechtigten „...in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur...“ tätig sind. Die <u>Sektoren der Kritischen Infrastruktur</u> sind in Anlage 1 zur Allgemeinverfügung definiert. Daraus lässt sich schließen, dass etwa bei Steuerberatern oder Handwerkern nicht nur der jeweilige Geschäftsinhaber selbst, sondern auch dessen Mitarbeiter in einem Sektor der kritischen Infrastruktur tätig sind und damit einen Anspruch auf Notbetreuung haben, sofern der Arbeitgeber bescheinigt, dass sie für den Betrieb zwingend erforderlich sind.</p>	
2.	Welche Regeln gelten bei den Beschränkungen des öffentlichen Lebens?	<p>Für alle gilt eine Kontaktbeschränkung. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten (außer zu Angehörigen des eigenen Hausstandes), um die Ansteckung zu vermeiden. Dies gilt für alle Lebensbereiche, auch für Arbeitsstätten.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Verpflichtend ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs und beim Aufenthalt in Einzelhandelsgeschäften.</p> <p>Es ist künftig erlaubt, die eigene Wohnung auch ohne triftigen Grund zu verlassen. Der Aufenthalt ist außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Hauses nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis des eigenen Hausstandes gestattet.</p> <p>Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tagestouristische Ausflüge.</p> <p>Die neue Verordnung gilt bis einschließlich 3. Mai 2020.</p>	17.04.2020
3.	Welche Geschäfte und Läden dürfen nun öffnen?	<p>Eine Öffnung ist weiterhin für Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel und für Waren der täglichen Grundversorgung erlaubt. Zudem können weitere Ladengeschäfte des</p>	17.04.2020

		<p>Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern geöffnet werden.</p> <p>Unabhängig von der Fläche zulässig ist die Öffnung von Ladengeschäften von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäusern, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägigen Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierenden und selbstvermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetrieben, Läden für Tierbedarf sowie von Garten- und Baumärkten.</p> <p>Einkaufszentren bleiben weiterhin geschlossen. Erlaubt ist dort wie bisher nur die Öffnung von Geschäften des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung sowie von Läden, die über einen separaten Kundeneingang von außen verfügen.</p>	
4.	Welche sächsischen Unternehmen produzieren Schutzkleidung?	<p>Für die Beschaffung von Schutzkleidung produzieren bereits jetzt folgende sächsische Unternehmen, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Damino,• Fuchshuber GmbH,• Güldi-Moden,• Haucke,• Medihome-Textil,• Modée,• Mutare Design Corinna Busch Chemnitz,• PHB Pulsnitzer Hygienebekleidung,• PM Oelsa,• Premium Bodywear,• W. Reuter & Sohn,• STS Textiles• Wunsch,• dwt Zelte GmbH• DELBAG® GmbH	20.04.2020
5.	Wie wird Schutzausrüstung verteilt?	<p>Der Bund und der Freistaat Sachsen sind gemeinsam damit befasst Schutzausrüstung auf dem Weltmarkt zu kaufen. Der Freistaat Sachsen ist zudem mit zahlreichen Firmen aus Sachsen zum Thema in Kontakt. Der Bund (BMG) liefert die Schutzausrüstung an die Länder und damit an eine Lieferadresse des Freistaates Sachsen. Der Verteilung wurde grundsätzlich die jeweilige Bevölkerungszahl des Bundeslandes zu Grunde gelegt. Der</p>	20.04.2020

		<p>Bund wird die Kosten den Ländern in Rechnung stellen. Der Freistaat Sachsen wird diese Materialien gegenüber den Empfängern abrechnen müssen. Daher ist über die Ausgabe Buch zu führen.</p> <p>Um unbürokratisch und schnell Vor-Ort-Bedarf zu decken haben sich SMI, SMS und Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) zur Verteilung wie folgt verständigt: Der Freistaat Sachsen und 13 Kommunen verteilen dezentral Schutzausrüstung nach regionalem Bedarf und Notwendigkeit an jeweilige Bedarfsträger. Die KVS verteilt die Schutzausrüstung an niedergelassene Ärzte und Zahnärzte. Der Freistaat Sachsen verteilt über die Krankenhausgesellschaft an 78 Krankenhäuser sowie an die Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig und 10 Landkreise.</p> <p>Die Kommunen halten Schutzausrüstung für die Landesuntersuchungsanstalt, die Gesundheitsämter, Jugendämter, Sozialämter, Pflegeeinrichtungen, Rettungs- und Pflegedienste sowie andere Gesundheitsberufe, Bestattungsunternehmen etc. vor. Die Bedarfsträger holen sich die Schutzausrüstung an zentraler Stelle ab.</p> <p>Von dem vom Bund beschafften und dem Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Material wird ein Teil</p> <ul style="list-style-type: none"> • der KVS und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen zur Verfügung gestellt, • an die Krankenhäuser geliefert sowie • an jeweils eine Lieferadresse in den drei kreisfreien Städten und den zehn Landkreisen gegeben. <p>Um die Mengen des Bedarfs einschätzen zu können und um möglicherweise eine Priorisierung der Weitergabe zu ermöglichen, wurden seitens aller Ressorts Abfragen in die jeweiligen Bereiche vorgenommen.</p>	
6.	Ist der Verleih von Sportbooten erlaubt?	Boots- und Sportbootverleih ist in Sachsen nicht gestattet. Beides fällt unter die touristische Nutzung von Gewässern und ist derzeit im Freistaat Sachsen untersagt.	20.04.2020
7.	Was ist mit dem Saisonstart der Bäder?	Bäder bleiben weiterhin geschlossen. Sie fallen unter das Betriebsverbot. Dass es einen regulärer Saisonstart für die Freibäder im Mai geben wird, ist derzeit unwahrscheinlich. Allerdings erarbeitet die Staatsregierung bis spätestens zum 4. Mai 2020 einen Stufenplan	20.04.2020

		für die kommenden Lockerungsmaßnahmen, damit der Fahrplan für die kommenden Wochen und Monate möglichst transparent wird.	
8.	Was gilt für Einkaufszentren?	Erlaubt ist in Einkaufszentren nur die Öffnung von folgenden Geschäften des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen sowie Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs und von Geschäften, die über einen separaten Kundenzugang von außen und nicht über mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche verfügen. Eine Reduzierung durch Absperrung der Ladenfläche oder ähnliche Maßnahmen ist unzulässig.	20.04.2020
9.	Wie geht es mit dem Eventgewerbe weiter?	Die Staatsregierung erarbeitet bis spätestens zum 4. Mai einen Stufenplan wie die weitere Rücknahme der Einschränkungen vorstattengehen soll. Hiervon wird auch das Eventgewerbe betroffen sein. Grundsätzlich gilt es noch den Begriff Großveranstaltungen zu definieren. Mecklenburg-Vorpommern hat hierfür nun die Größe 1000 Personen gewählt. In Sachsen steht diese Definition noch aus. Es ist jedoch relativ wahrscheinlich, dass mit den kommenden Öffnungsschritten auch kleinere Events wieder möglich werden.	20.04.2020
10.	Wer kontrolliert, Schüler auf Coronasymptome?	In erster Linie sind die Eltern dafür verantwortlich auf den Gesundheitszustand der Kinder zu achten. Zudem sind die Schulen angehalten, den Zugang zur Schule nur Kindern und Teenagern zu gestatten, die keinerlei respiratorische Symptome aufweisen. Weitere Infos dazu finden sich in den Schreiben des SMK an die <u>Gymnasien</u> und <u>Ober-/Förderschulen</u> sowie die <u>beruflichen Schulen</u> .	20.04.2020
11.	Was ist mit Jugendweihe und Schulanfang?	Meldung des Jugendweihe-Verbandes Sachsen: Generell sollen alle Feierstunden 2020 stattfinden, nötigenfalls zu einem späteren Termin. Die Auflagen der sächsischen Behörden in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen sind in den Städten und Landkreisen nicht einheitlich. Wir beobachten die Entwicklungen täglich und nehmen aktuell Bewertungen vor, ob vorhandene Auflagen erfüllt werden können. Falls das nicht der Fall ist, werden wir zeitnah Ersatztermine festlegen. Sie erhalten im Fall einer Verschiebung entsprechende Informationen rechtzeitig durch Ihr zuständiges Regionalbüro. Alle bereits erworbenen Gästekarten behalten für einen Nachholtermin ihre Gültigkeit. Alle Infos hierzu können Sie im Sofortmaßnahmen-Plan des Verbandes nachlesen: <u>hier!</u>	20.04.2020

12.	Welche Beratungsstellen dürfen öffnen?	Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich dürfen nach der neuen Corona-Schutz-Verordnung öffnen.	
13.	Warum dürfen andere Geschäfte über 800qm nicht öffnen, wenn sie ihre Verkaufsfläche reduziert haben?	<p>Hier handelt es sich vielfach um große Warenhäuser, die oft einen großen Kundenandrang generieren. Zudem können solche Händler ihr gesamtes Warensortiment nicht auf 800qm anbieten. Ziel der Einschränkung war es auch, nicht auf einmal so viele Menschen in die Innenstädte zu locken. Auch das würde das Infektionsrisiko wieder erhöhen.</p> <p>Alles ab 800qm gilt laut Definition als großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Verkaufsfläche (als maßgebliche Grundlage) ist grundsätzlich geeignet, die der wohnungsnahen Versorgung dienenden Geschäfte von den großflächigen Einzelhandelsbetrieben zu unterscheiden. Dies entspricht der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts. In der Begründung zu einer Entscheidung vom November 2005 zog es die Grenze zur Großflächigkeit bei 800 m².</p>	
14.	Warum dürfen Baumärkte und Autohäuser über 800 m ² öffnen?	<p>Die Werkstätten der Autohäuser hatten auch schon während der Ausgangsbeschränkungen geöffnet, daher ist es jetzt der logische Schritt auch die Autohäuser zu öffnen. Zudem ist in Autohäusern kein allzu großer Kundenandrang zu erwarten, wie vielleicht in einem Möbelmarkt.</p> <p>Bau- und Gartenmärkte dürfen öffnen, da sie vielfach auch Produkte des täglichen Bedarfs verkaufen, wie Tiernahrung, Gasflaschen zum Kochen, Ersatzteile und Baumaterialien.</p>	20.04.2020
15.	Warum dürfen Möbelhäuser trotz genügend Abstandsmöglichkeiten nicht öffnen?	Es mag sein, dass Möbelhäuser viel Platz bieten. Sie bieten jedoch keine Waren des täglichen Bedarfs an, wie bspw. Supermärkte. Unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes ist daher im Moment eine Öffnung noch nicht angezeigt. Dies könnte im nächsten Schritt ab 4. Mai 2020 erfolgen.	20.04.2020
16.	Gibt es einen Wettbewerbsvorteil für Kaufland und Co?	Das Argument ist nicht vollends von der Hand zu weisen, da zahlreiche Supermärkte in der Krise auch ihr Warensortiment erweitert haben. Daher erfolgt jetzt im ersten Schritt die Öffnung des Einzelhandels bis 800 m ² , um vor allem den kleineren Geschäften die wirtschaftliche Tätigkeit wieder zu ermöglichen.	20.04.2020
17.	Ist Sport im Freien erlaubt, wenn sich eine Gymnastikgruppe auf der Wiese mit Abstand trifft?	Nein, der Aufenthalt im Freien zu sportlichen Betätigung ist weiterhin nur mit dem Lebenspartner oder einer weiteren Person gestattet, die nicht zum Hausstand gehört.	20.04.2020

<p>18.</p>	<p>Warum ist Golf und Tennisspielen an frischer Luft mit Abstand verboten? Was ist mit Dressur/ Springreiten?</p>	<p>Es gibt eine Betriebsuntersagung für jegliche Art von Sportstätten, die dazu dient, die Kontaktbeschränkungen aufrecht zu erhalten. Bei vielen Sportarten kommen schnell meist zahlreiche Personen zusammen, wodurch das Infektionsrisiko steigt. Ausnahmen sind hier auch schwierig, da sonst ewige Diskussionen geben würde, warum diese Sportart gestattet ist und eine andere nicht. Nur Spitzen und Berufssportler können eine Ausnahmegenehmigung durch das SMI erhalten.</p> <p>Natürlich dürfen die Pferde versorgt und ausgeführt/ -geritten werden, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten.</p> <p>Für Sportvereine gibt es beim Landessportbund Sachsen eine gute FAQ-Liste mit Ansprechpartner.</p>	<p>20.04.2020</p>												
<p>19.</p>	<p>Müssen Patienten und Therapeuten in der Physiotherapie Mundschutz tragen?</p>	<p>Hierfür gibt es in der Corona-Schutz-Verordnung die dringende Empfehlung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, insbesondere im engeren Kontakt mit anderen Menschen. Weitere Hinweise finden sich beim Deutschen Verband für Physiotherapie.</p>	<p>20.04.2020</p>												
<p>20.</p>	<p>Was beinhaltet der neue Bußgeldkatalog?</p>	<p>Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die SächsCoronaSchVO soll ein Verwarngeld in Höhe von 50 Euro ausgesprochen werden.</p> <table border="1" data-bbox="728 861 1919 1359"> <thead> <tr> <th><u>Verstoß</u></th> <th><u>Adressat des Bußgeldbescheides</u></th> <th><u>Regelsatz in Euro</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Unzulässige Gruppenbildung</td> <td>Jede Person, die gegen das Verbot verstößt</td> <td>150 Euro</td> </tr> <tr> <td>Nichteinhaltung Mindestabstand</td> <td>Jede Person, die gegen das Verbot verstößt</td> <td>150 Euro</td> </tr> <tr> <td>Verstoß gegen Verbot der Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen</td> <td>Jede Person, die gegen das Verbot verstößt</td> <td>150 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Verstoß</u>	<u>Adressat des Bußgeldbescheides</u>	<u>Regelsatz in Euro</u>	Unzulässige Gruppenbildung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro	Nichteinhaltung Mindestabstand	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro	Verstoß gegen Verbot der Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro	<p>20.04.2020</p>
<u>Verstoß</u>	<u>Adressat des Bußgeldbescheides</u>	<u>Regelsatz in Euro</u>													
Unzulässige Gruppenbildung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro													
Nichteinhaltung Mindestabstand	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro													
Verstoß gegen Verbot der Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro													

		<table border="1"> <tr> <td>Verstoß gegen Verbot der Organisation nicht zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen</td> <td>Jede Person, die gegen das Verbot verstößt</td> <td>500 Euro</td> </tr> <tr> <td>Verstoß gegen Geschäfts- und Betriebsuntersagung</td> <td>Jede Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher</td> <td>500 Euro</td> </tr> <tr> <td>Verstoß gegen Besuchsverbot</td> <td>Jede Person, die gegen das Besuchsverbot verstößt</td> <td>150 Euro</td> </tr> </table>	Verstoß gegen Verbot der Organisation nicht zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	500 Euro	Verstoß gegen Geschäfts- und Betriebsuntersagung	Jede Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	500 Euro	Verstoß gegen Besuchsverbot	Jede Person, die gegen das Besuchsverbot verstößt	150 Euro	
Verstoß gegen Verbot der Organisation nicht zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	500 Euro										
Verstoß gegen Geschäfts- und Betriebsuntersagung	Jede Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	500 Euro										
Verstoß gegen Besuchsverbot	Jede Person, die gegen das Besuchsverbot verstößt	150 Euro										
21.	Übersicht der Wirtschaftshilfen im Zuge der Corona-Pandemie	<p>Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat eine Übersicht zu den Wirtschaftshilfen (Schwerpunkt Bund) zur Verfügung gestellt, die zur Groborientierung sehr hilfreich ist.</p> <p>In den vergangenen Wochen wurden umfangreiche Bundeshilfen zur Unterstützung der Wirtschaft durch den Bundestag und den Bundesrat beschlossen und weitere Maßnahmen angekündigt. Die Übersicht bildet den jeweiligen Sachstand ab und führt entsprechende Links zu den zuständigen Bundesministerien und weiteren Institutionen auf. <u>Übersicht zu den Wirtschaftshilfen</u></p>	16.04.2020									
22.	Welche Regeln und Empfehlungen gibt es seitens des Bundes bzgl. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen?	<u>Veröffentlichung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</u>	16.04.2020									
	Soforthilfen für Soloselbstständige: Geltendmachung von Unternehmerlohn?	<p>Soforthilfeprogramm des Bundes</p> <p>SMF und SMWA: Das Soforthilfeprogramm des Bundes wird kein "Unternehmerlohn" abgedeckt - dafür gibt es ALG II Leistungen</p> <p>SMF hält die darüber hinausgehende „Soforthilfen“ in Baden-Württemberg (aus Landesmitteln) unter „ordnungspolitischen“ Gesichtspunkten für kein gutes Beispiel. Es handelt sich um Landeszuschüsse, die den Bund beim ALG II entlasten.</p>										

		<p>Dies sollte aber nicht analog zu Baden-Württemberg zu dem Schluss führen, mittels eines sächsischen Zuschussprogramms den Bund finanziell zu entlasten. Soloselbständige sollten auf den zumutbaren Weg des ALG II verwiesen werden. Dies hat der Bundesgesetzgeber und somit die höchste deutsche Volksvertretung so beschlossen. Es ist nicht zweckmäßig, dass sich der Sächsische Landtag über diese Wertung hinwegsetzt, selbst wenn dies Menschen als unangenehm empfinden.</p> <p>Sachsen hilft sofort" – Darlehensprogramm</p> <p>SMF: Das Sachsen hilft sofort" –Darlehensprogramm fördert den Lebensunterhalt, wenn Soloselbständige Betriebsausgaben haben (nur dann!)</p> <p>SMWA: bei "Sachsen hilft sofort" kann Unternehmerlohn geltend gemacht werden, wenn er für 4 Monate mindestens 5.000 Euro beträgt (im Fall der Soloselbständigen und Einzelunternehmer) und 6.500 Euro nicht übersteigt. Als Nachweis kann der Einkommensteuerbescheid 2018 oder 2019 (soweit schon vorliegend) sowie die letzte verfügbare BWA dienen – es kann damit passieren, dass Soloselbständige unter die Bagatellgrenze fallen und nichts bekommen.</p> <p>SMWA sieht die Problematik der Soloselbständigen ohne nennenswerte Investitionen oder Betriebsausgaben, die wirtschaftlich relevant sind, aber weder von dem Soforthilfeprogramm des Bundes noch von dem Sachsen hilft Sofort-Programm profitieren können, und hat BM Altmaier angeschrieben. Es betrifft aber nicht nur die Beispiele aus der Kulturwirtschaft, sondern auch z.B. freiberuflich tätige Dolmetscher, Messesfotografen aber auch für planende und beratende Ingenieure oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, soweit ihr Unternehmerlohn nicht ausreichend ist, um die Bagatellgrenze beim Darlehen zu überschreiten. Zudem bleibt – insbesondere bei einer vermuteten Nicht-Aufholbarkeit von Umsätzen – die Rückzahlthematik offen.</p>	
23.	Richtlinie SMI über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von	<p><u>(A) - Soforthilfe für Sportvereine</u> Gegenstand der Förderung</p> <p>Die Soforthilfe soll dem Sportverein insbesondere zur Existenzsicherung dienen. Der Bedarf ist dabei nachzuweisen.</p>	21.04.2020

**Sportvereinen (A) und Darlehen für
Trägervereine (B)**

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die im Landessportbund Sachsen organisierten Sportvereine erhalten.

Zuwendungsvoraussetzungen

nur unter folgenden Voraussetzungen

1. Antragsteller war zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied im Landessportbund
2. Nachweis in geeigneter Weise, dass die geltend gemachten Kosten aufgrund der Pandemiemaßnahmen entstanden sind. Dabei kann es sich um unabweisbare Einnahmeverluste oder zusätzliche Ausgaben handeln. Im Falle der unabweisbaren Einnahmeverluste weist der Zuwendungsempfänger nach, dass die Zuschussförderung zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten erforderlich ist.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Die Soforthilfe wird in Form von Zuweisungen als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
2. Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung
3. Höhe der Zuwendung bis zu 10.000 EUR in Abhängigkeit vom nachgewiesenen Finanzierungsbedarf. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Betrag im Einzelfall mindesten 1.000 Euro beträgt.

Verfahren

1. Anträge auf Förderung können beim Landessportbund Sachsen eingereicht werden.
 - soforthilfe@sport-fuer-sachsen.de oder
 - Postfach 100 952, 04009
2. Es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

(B) - Liquiditätsdarlehen für Trägervereine von Sport und Sportlehrerschulen sowie Sportvereine und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederten Spielbetriebsabteilungen

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung zur Überwindung von Liquiditätsengpässen.

Zuwendungsempfänger

1. Trägervereine von Sport- und Sportlehrerschulen
2. die im Landessportbund Sachsen organisierten Sportvereine sowie
3. deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederten Spielbetriebsabteilungen.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragsteller war am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten
- Umsatzrückgang oder Einnahmeausfälle von mindestens 20% für das laufende Wirtschaftsjahr aufgrund der Pandemiemaßnahmen
- Rückzahlung des Darlehens muss bei normalen wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
- Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen verwendet werden.
- Zuwendungsempfänger (zu Nr. 1) war zum 15. März 2020 bereits Trägerverein einer Sport- und Sportlehrerschule
- Zuwendungsempfänger (zu Nr. 2) war zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied im Landessportbund Sachsen
- Zuwendungsempfänger (zu Nr. 3) hat Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen
- Prüfung erfolgt aufgrund Eigenerklärung. Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Anforderung notwendige Unterlagen der SAB zur Verfügung zu stellen
- Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, aus Versicherungsleistungen und etwaiger Förderprogramme der EU und des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen bis zu maximal 5% des Jahresumsatzes des Jahres 2019, jedoch minimal 5.000 Euro höchstens 350.000 Euro, gewährt.

- Wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht, kann das Darlehen in begründeten Ausnahmefällen auf Folgeantrag bis zu maximal 10% des Jahresumsatzes (Höchstbetrag 500.000 Euro) angehoben werden.
- Das Darlehen ist drei Jahre tilgungsfrei, die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Es werden keine Sicherheiten bestellt.
- a.) Bei Tilgung von 50% innerhalb von fünf Jahren kann der restliche Darlehensbetrag auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung des SMI erlassen werden.
- b.) Ist der Darlehensnehmer wirtschaftlich nicht in der Lage, das Darlehen ab den 5. Jahr zurückzuführen, kann er beim SMI einen Antrag auf anteiligen Erlass stellen. Achtung: a und b finden keine Anwendung bei Antragstellern gem. Nr. 3 der Zuwendungsempfänger (juristische Personen des Privatrechts ausgliederten Spielbetriebsabteilungen)
- Das Darlehen wird direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt.

Verfahren

Anträge auf Förderung sind bei der SAB einzureichen: [hier](#)
Die SAB entscheidet über die Förderfähigkeit und im Rahmen ihres Ermessens über die Höhe des Darlehens.

24. Finanzhilfen für nicht-kommunale Musikschulen sowie freie und private Anbieter von Musikunterricht und Mikro stipendien für Kulturschaffende

Mit der jährlichen Antragstellung auf Förderung für das Folgejahr reichen die Musikschulen einen Jahreswirtschaftsplan ein. Diese Zahlen liegen dem SMKT vor. Gem. dem Verband Deutscher Musikschulen (LVdM) wird mit insg. 38 Unterrichtswochen geplant. Gem. LVdM kann zwei Drittel des Musikschulunterrichtes in alternativen Formen stattfinden. Entsprechend sinken die Einnahmen um ein Drittel gegenüber den Planzahlen. Dieses Drittel soll ausgeglichen werden.

Musikschulen

- Finanzhilfen für Aufwendungen von Betriebskosten
- Bedingung: Vom SMKT geförderte Musikschule, die nicht in kommunaler Trägerschaft ist
- gewährt wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss innerhalb des Zeitraumes, in dem aus Infektionsschutzgründen der Musikschulunterricht aus zu Teilen nicht möglich ist.

21.04.2020

- Der maximale Fördersatz ergibt sich aus den geplanten Einnahmen durch Unterrichtsentgelte und Veranstaltungen gem. vorliegender Wirtschaftspläne. Davon können 33% im Rahmen des Hilfsprogramms ausgeglichen werden.
- Antragstellung online über die Webseite des Sächsischen Musikrat e.V.
- Auszahlung erfolgt in drei Tranchen
 - a.) Zeitraum 17.03. bis 28.04.2020
 - b.) Zeitraum 29.04. bis 10.06.2020
 - c.) Zeitraum 11.06. bis 17.07.2020

freie und private Anbieter von außerschulischem Musikunterricht

- erhalten Unterstützung wenn sie hauptberufsmäßig und selbständig tätig sind und ihr Einkommen durch die Freiberuflichkeit verdienen, d.h. Musikunterricht wurde bisher nicht nur als Nebentätigkeit erbracht = "Solo-Selbstständige"
- Das Einkommen wird zu mehr als 50% als Musiklehrkraft erwirtschaftet.
- Bei Nachweis der Einnahmeausfälle kann ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 60% gewährt werden, entspricht einer Zahlung von Kurzarbeitergeld
- maximale Summe beträgt 750 EUR je Woche (Berechnungsgrundlage ist eine vergleichbare Anstellung an einer Musikschule, TV-L E9,)
- Auszahlung erfolgt in drei Tranchen
 - a.) 17.03. bis 28.04.2020
 - b.) 29.04. bis 14.06.2020
 - c.) 15.06. bis 17.07.2020
- Antragstellung online über die Webseite des Sächsischen Musikrat e.V. unter Vorlage von:
 - a.) Nachweis Mitgliedschaft Künstlersozialkasse
 - b.) Honorarvereinbarung oder Vertrag mit Stichtag vor 15.03.2020
 - c.) Darlegung des Einnahmeausfalls
 - d.) Bestätigung über den Wohnsitz in Sachsen

Mikrostipendien für Kulturschaffende - Denkzeit

Sofortmaßnahmen stehen den meisten Kulturschaffenden nicht zur Verfügung, da sie die Kriterien nicht erfüllen. Der Freistaat beabsichtigt daher, über ein Stipendienprogramm der Kulturstiftung des Freistaats sächsische Kulturschaffende zu befähigen, die mit dem Shutdown entstandene Zwangspause kreativ zu nutzen.

Weitere Details zur Antragsstellung finden sich unter www.kdfs.de Das Online-Formular wird dort ab Donnerstag, den 23.04.2020 freigeschaltet. Fragen zum Programm beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kulturstiftung unter denkzeit@kdfs.de sowie der Telefonnummer 0351-88480-33.

Zudem wird über die Kampagne »So geht sächsisch.« weiteren Künstlerinnen und Künstlern eine Plattform angeboten und so die kulturelle Vielfalt im Internet ermöglicht. Die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgt durch die Sächsische Staatskanzlei in Abstimmung mit der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Konzepte, Ansätze und Formate die sich mit künstlerischen Mitteln theoretisch und praktisch mit den Bedarfen und Herausforderungen des gegenwärtigen gesellschaftlichen Ausnahmezustandes auseinandersetzen. Insb. Recherche- und Konzeptarbeiten, Ideen der künstlerischen Reflexion der Krise wie die Erarbeitung digitaler Interaktionstechniken und Veranstaltungsangebote sowie Restrukturierung oder Neubewertung von Arbeitsprozessen.

Zuwendungsempfänger

- freiberuflich tätige Künstler mit Hauptwohnsitz in Sachsen
- weder an einer Hochschule immatrikuliert noch in Ausbildung
- künstlerische Tätigkeit muss hauptberufsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden
- Begründung der existenzbedrohlichen Lage aufgrund Corona
- Voraussetzung: keine anderen analogen Stipendienförderungen oder weitere Förderungen für denselben Zweck
- Zum Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums sind Veranstaltung durch Allgemeinverfügung verboten

Art, Umfang und Höhe

- nichtrückzahlbarer Zuschuss für die Dauer von in der Regel 2 Monaten
- insg. maximal 2.000 EUR

Verfahren

- elektronischer Antrag über die Internetseite der Kulturstiftung. Das Formular gibt es hier alle
- Lebenslauf, Skizze des Arbeitsvorhabens
- Als Verwendungsnachweis ist nach Abschluss ist ein Sachbericht einzureichen

25. Richtlinie Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen

Zuwendungszweck

ist die Unterstützung von Einzelunternehmern (Solo-Selbstständigen), kleinen und mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern im Freistaat Sachsen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) im Haupterwerb tätige Selbständige und Angehörige der Freien Berufe oder
- b) gewerbliche Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen mit bis zu 100 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Vereinen,
- b) gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen,
- c) Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- d) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Aquakultur.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Das Unternehmen war am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten, auch wenn es danach in Folge der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten ist.
- b) Für das laufende Geschäftsjahr prognostiziert der Antragsteller aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent.
- c) Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
- d) Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.

21.04.2020

2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt
- a) bei Antragstellern mit einem Jahresumsatz bis eine Million Euro auf Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der SAB auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Darlehens – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - b) bei allen anderen Antragstellern ist zusätzlich zu den Eigenerklärungen die Erklärung eines sachverständigen Dritten vorzulegen, dass der Jahresumsatz eine Million Euro übersteigt und die beantragte Darlehenssumme den von den sachverständigen Dritten eingeschätzten Liquiditätsbedarf nicht übersteigt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5 000 Euro gewährt.
 - a) Für Antragsteller mit einem Jahresumsatz bis eine Million Euro ist die Darlehenshöhe auf 50 000 Euro begrenzt.
 - b) Für alle anderen Antragsteller ist die Darlehenshöhe auf 100 000 Euro begrenzt.
2. Das Darlehen ist drei Jahre tilgungsfrei, die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Es werden keine Sicherheiten bestellt.
3. Bei Tilgung des Darlehens in Höhe von 90 Prozent der Darlehenssumme innerhalb von drei Jahren nach Darlehensgewährung wird der restliche Darlehensbetrag erlassen.
4. Wird das steuerlich festgestellte Jahresergebnis für das Jahr 2019 bis zum 31. Dezember 2023 nicht erreicht, so wird auf Antrag ein Teilerlass von bis zu 20 Prozent gewährt. Im Übrigen bleiben die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung unberührt.
5. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt.

Verfahren

		Anträge auf Förderung sind bis spätestens zum 30. September 2020 bei der SAB einzureichen.	
26.	Richtlinie Soforthilfe-Darlehen SMEKUL über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei- und Aquakultur	<p>Durch die entsprechenden Bundesprogramme sowie die Richtlinie zu den Soforthilfe-Darlehen des SMWA sind insbesondere landwirtschaftliche Primärerzeuger und Unternehmen der Fischerei- und Aquakultur sowie Forstunternehmen bislang nicht erfasst. Soforthilfe-Darlehen des SMEKUL schließt diese Lücke.</p> <p style="text-align: center;">Zuwendungszweck</p> <p>ist die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur in Sachsen, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.</p> <p style="text-align: center;">Zuwendungsempfänger</p> <p>sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Haupterwerb, unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrer steuerrechtlichen Einordnung, mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen und bis zu 100 Mitarbeitern</p> <ul style="list-style-type: none">- die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,- die in der Fischerei oder der Aquakultur,- die in der Forstwirtschaft oder- die in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisses tätig sind. <p style="text-align: center;">Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unternehmen, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.- Der Antragsteller hat im Antrag darzulegen, dass der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.- Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.- Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden- Geschäftstätigkeit wird im Haupterwerb ausgeführt	21.04.2020

		<ul style="list-style-type: none"> - Sitz oder Betriebsstätte befindet sich im Freistaat Sachsen und der Liquiditätsbedarf besteht für diese Einrichtungen <p style="text-align: center;">Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlehenshöhe mind. 5.000 EUR bis max. 100.000 EUR, Des Weiteren dürfen folgende Werte nicht überschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> - das Doppelte der jährlichen Lohnkosten des Begünstigten (einschließlich Sozialabgaben sowie der Personalkosten von Subunternehmen, welche am Standort des Unternehmens arbeiten) für 2019 (oder für das letzte verfügbare Jahr) oder - 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019 - Zinssatz <ul style="list-style-type: none"> - 1. Jahr: 0,10 % p.a. - ab dem 2. Jahr: 0,19 % p.a. - ab dem 4. Jahr: 0,69 % p.a. - Laufzeit 6 Jahre, davon 2 Jahre tilgungsfrei - Sicherheiten: keine - Auszahlung: 100 % in einer Tranche - Tilgung: Quartalsweise nach tilgungsfreier Zeit, Sonderzahlungen sind jederzeit möglich 	
27.	Verbot von Großveranstaltungen	Größere Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmern bleiben in Sachsen bis zum 31. August 2020 untersagt.	21.04.2020
28.	Zuschuss zur Ausbildungsvergütung	<p>Schreiben der StM'in Köpping an den SSG findet sich hier</p> <p>Die von der Corona-Krise betroffenen Ausbildungsbetriebe in Sachsen mit nicht mehr als 250 Mitarbeitern werden mit einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung unterstützt.</p> <p>Der einmalige Zuschuss wird in Höhe des individuellen Ausbildungsentgeltes für sechs Wochen (1,5 Monate) bis zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld gewährt.</p> <p>Begünstigt werden Ausbildungsverhältnisse in Berufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO), für die Kurzarbeit bewilligt worden ist. Die Zuwendung wird</p>	21.04.2020

		<p>für den Zeitraum gewährt, in dem für das zu fördernde Ausbildungsverhältnis kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit besteht. Der Zuschuss wird bewilligt, wenn der Auszubildende gegenüber seinem Ausbildungsbetrieb einen Anspruch auf Zahlung der Ausbildungsvergütung hat.</p> <p>Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Nachweis über die Zahlung der Ausbildungsvergütung an den Auszubildenden und einer Erklärung über die zuletzt im Februar 2020 gezahlte reguläre Ausbildungsvergütung des Ausbildungsbetriebes an den Auszubildenden.</p> <p>Der einmalige Zuschuss in Höhe des individuellen Ausbildungsentgeltes für 6 Wochen (1,5 Monate) kann von den Ausbildungsbetrieben ab Montag 27. April 2020 bei der Landesdirektion Sachsen beantragt werden.</p> <p>Die dafür erforderlichen Antragsformulare sowie nähere Erläuterungen zum Hilfsprogramm stehen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen von Freitag, 24. April 2020 an zur Verfügung. Außerdem können An- und Rückfragen zum Programm auch an das Postfach ausbildungszuschuss@lds.sachsen.de gesandt werden.</p> <p>Den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen (z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) wird das Formular ebenfalls zur Verfügung gestellt, so dass es für alle Antragsteller leicht zugänglich ist.</p>	
<p>29.</p>	<p>Verlängerung der Möglichkeit einer telefonischen Anforderung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</p>	<p>Wegen der Corona-Pandemie bestand seit 20.03.2020 die Möglichkeit, bei leichten Erkrankungen der oberen Atemwege eine Krankschreibung ohne persönliche Vorsprache in einer Arztpraxis zu erhalten. Ziel der Regelung war es, einerseits die Ärzte zu entlasten und andererseits auch Infektionsrisiken durch Arztbesuche möglicher Corona-Infizierter zu reduzieren. Die Sonderregelung sollte eigentlich auslaufen, wurde nun aber doch noch einmal bis vorerst 4. Mai verlängert, teilte der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses im Gesundheitswesen, Josef Hecken mit.</p> <p>Die Dauer der telefonischen Krankschreibung soll auf eine Woche begrenzt werden und bei fortdauernder Erkrankung einmal verlängert werden können.</p>	<p>21.04.2020</p>

*Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion
im Zusammenhang der Coronapandemie mit Geltung ab dem 20. April 2020*

30.04.2020

30.	Mittelzuweisung zur Übernahme von Stornokosten bei abgesagten Schulfahrten	<p>Per Erlass des SMK vom 19.03.2020 sind alle Klassenfahrten außerhalb Sachsens, die bis Schuljahresende stattfinden sollen, abzusagen. Mögliche anfallende Stornierungskosten werden vom Freistaat Sachsen getragen, solange keine Schuldhaftige Verzögerung der Absage vorliegt.</p> <p>Der Kostenumfang beläuft sich auf 6.9 Mio Euro. Durchschnittlich werden 50% des jeweiligen Gesamtreisepreises als Stornokosten fällig. Dementsprechend sind nun 3.450.000,00 Euro zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben freigegeben worden.</p>	21.04.2020
31.	Dürfen Versicherungsbüros und Krankenkassenfilialen öffnen?	<p>Ja, nach § 8 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 dürfen Dienstleistungsfilialen/ -büros von Versicherungen oder Krankenkassen geöffnet sein unter den genannten Bedingungen.</p> <p>Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zur räumlichen Distanz gelten selbstverständlich in jedem Fall und müssen von allen (Angestellte und Kunden) eingehalten werden!</p>	22.04.2020
32.	Shoppingcenter mit Geschäften mit Hintereingängen. Ist es möglich, dass Geschäfte mit Hintereingang einfach diesen als Haupteingang nutzen und öffnen?	<p>Nein! Der „separate Kundenzugang“ ist nach der Lesart der Staatsregierung als regulärer Kundenzugang von außen definiert, der üblicherweise auch zum Betreten des Geschäfts genutzt wird. Ziel war es die Kundendichte innerhalb der Einkaufscenter so gering wie möglich zu halten, um die Infektionsgefahr zu minimieren. Wenn die Kunden nun durch enge Warenwirtschaftseingänge und -tunnel oder Noteingänge in die Geschäfte geführt werden, wird dieser Schutzgedanke konterkariert.</p> <p>Corona-Schutz-Verordnung: „§7 Geschäfte und Betriebe (1) Der Betrieb von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist dort nur die Öffnung von folgenden Geschäften des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen sowie Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs und von Geschäften, die über einen separaten Kundenzugang von Außen und nicht über mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche verfügen. Eine Reduzierung durch Absperrung der Ladenfläche oder ähnliche Maßnahmen ist unzulässig.“</p>	22.04.2020
33.	Gibt es eine Definition, was ein Shoppingcenter ist und wo ist der Unterschied zu Einkaufspassagen?	<p>Rechtliche Definition Einkaufszentrum: Der Begriff des Einkaufszentrums wird durch die Baunutzungsverordnung nicht definiert. Ein Einkaufszentrum im Rechtssinne ist ein von vornherein einheitlich geplanter,</p>	22.04.2020

		<p>finanzierter, gebauter und verwalteter Gebäudekomplex mit mehreren Einzelhandelsbetrieben verschiedener Art und Größe - zumeist verbunden mit verschiedenartigen Dienstleistungsbetrieben (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990 - 4 C 16.67 -, NVwZ 1990, 1074).</p> <p>Fehlt es an einer solchen einheitlichen Planung des Vorhabens kann gleichwohl ein Einkaufszentrum gegeben sein. Voraussetzung hierfür ist außer der engen räumlichen Konzentration mehrerer Einzelhandelsbetriebe ein Mindestmaß an äußerlich in Erscheinung tretender gemeinsamer Organisation und Kooperation, welche die Ansammlung mehrerer Betriebe zu einem planvoll gewachsenen und aufeinander bezogenen Ganzen werden lässt. Ein Beispiel für organisatorische und betriebliche Gemeinsamkeiten in diesem Sinne ist das gemeinsame Konzept (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990 - 4 C 16.67 -, NVwZ 1990, 1074 (1075)).</p> <p>Der Corona-FAQ des Freistaates definiert: Ein Einkaufszentrum liegt vor, wenn mehrere Geschäfte unterschiedlicher Art und Größe innerhalb eines Komplexes („unter einem Dach“) einen oder mehrere gemeinsame Eingänge haben. Im Regelfall werden Einkaufszentren einheitlich geplant, finanziert und verwaltet. Gegenüber dem Kunden treten sie einheitlich auf. Es ist schwieriger, in Einkaufszentren Menschenansammlungen zu verhindern. Da in Einkaufszentren die Eindämmung der Infektionsverbreitung erschwert ist, sollen nur die Geschäfte öffnen, die Waren des täglichen Bedarfs anbieten oder der Grundversorgung dienen (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Optiker).</p>	
<p>34.</p>	<p>Regeln für den Friseurbesuch stehen fest</p>	<p>Ein Schutzstandard regelt nun, unter welchen Vorgaben Friseursalons ab dem 4. Mai wieder öffnen dürfen. Zu den verpflichtenden Maßnahmen zählen unter anderem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) für Friseure und Kunden. Demnach sind gesichtsnahe Dienstleistungen wie Wimpernfärben, Rasieren oder Bartpflege vorerst nicht erlaubt. Weiterhin soll in den Betrieben ein ausreichender Abstand zwischen den Menschen sichergestellt werden - etwa indem man die Anzahl der Arbeitsplätze begrenzt. Damit sich Friseursalons auf diese Eröffnung vorbereiten können, hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) einen <u>Branchenstandard für Friseurbetriebe</u> entwickelt.</p> <p>Beim Betreten des Salons müssen sich Kundinnen und Kunden die Hände waschen oder desinfizieren und bei jedem Kunden und jeder Kundin sind die Haare zu waschen. Zudem</p>	<p>22.04.2020</p>

*Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion
im Zusammenhang der Coronapandemie mit Geltung ab dem 20. April 2020*

30.04.2020

		sollen Kunden ihre Kontaktdaten bei den Friseursalons hinterlassen. So könnten Infektionsketten nachvollzogen werden. Ergänzend dazu gibt es ein <u>umfangreiches FAQ zum Friseurhandwerk</u> .	
35.	Ist Dauercamping gestattet?	Dauercamping ist zulässig, wenn die erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.	22.04.2020
36.	Dürfen Autohändler ihre Verkaufsräume öffnen?	Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 der seit 20.4.2020 geltenden CoronaschutzVO dürfen Autohäuser in Sachsen ihre Verkaufsräume öffnen.	22.04.2020
37.	Dürfen bereits im stationären Handel verkaufte/verleaste Fahrzeuge noch an den Kunden ausgeliefert werden?	Die gewerbsmäßige und zeitlich vereinbarte Lieferung an Einzelkunden außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens ist nach den „Häufige Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung“ vom 20. April 2020 erlaubt.	22.04.2020
38.	Ist der Online-Handel (Fernabsatz) noch erlaubt?	Auch der Online-Handel ist nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 20. April 2020 erlaubt.	22.04.2020
39.	Dürfen Mitarbeiter im für den Publikumsverkehr geschlossenen Verkaufsbereich arbeiten?	Ja, dabei muss der Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung eingehalten werden.	22.04.2020.
40.	Sind bei der Reparatur von Fahrzeugen noch Hol- und Bringdienst erlaubt?	Ja, Abhol- und Lieferdienste von geöffneten Geschäften / Werkstätten sind erlaubt.	22.04.2020
41.	Dürfen Fahrzeuge von einem Händler zum anderen überführt werden?	Es spricht nichts dagegen, dass Überführungen stattfinden dürfen.	22.04.2020
42.	Absage Schulfahrten innerhalb Sachsens und Schülerbetriebspraktika bis zum Schuljahresende	Per <u>Erlass</u> hat das <u>Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) verfügt</u> , dass sämtliche Schulfahrten und schulische Veranstaltungen innerhalb Sachsens bis zum Ende des laufenden Schuljahres 2019/ 2020 abgesagt werden müssen. Gleiches gilt für Schülerbetriebspraktika. Eventuell entstehende Kosten durch coronabedingte Stornierungen werden durch den Freistaat Sachsen auch rückwirkend erstattet.	22.04.2020
43.	Dürfen Hundesalons nun öffnen?	Hundesalons dürfen öffnen, wenn dies zur Versorgung des Tieres notwendig ist. Der Kontakt zum Tierhalter ist dabei auf ein Minimum zu beschränken. Die Abstandsregelungen von 1,5 Metern sind einzuhalten. Es dürfen sich im Wartebereich maximal zehn Personen aufhalten.	23.04.2020

44.	Ergebnis Koalitionsausschuss vom 22.4.2020 zum Kurzarbeitergeld .	<p>- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.</p> <p>- Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.</p>	23.04.2020
45.	Ergebnis Koalitionsausschuss vom 22.4.2020 zum Arbeitslosengeld .	Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert , deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.	23.04.2020
46.	Ergebnis Koalitionsausschuss vom 22.4.2020 für Gastronomie und KMUs.	<p>- Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.</p> <p>- Als Corona-Sofortmaßnahme werden wir für kleine und mittelständische Unternehmen die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 ermöglichen (Verlustverrechnung).</p>	23.04.2020
47.	Ergebnis Koalitionsausschuss vom 22.4.2020 für Schulen und Schüler	Der Bund ist bereit, Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Deshalb werden wir mit einem Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage versetzen, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.	23.04.2020
48.	Können kommunale Einrichtungen Kurzarbeitergeld beantragen?	Betrieblicher Anwendungsbereich (§ 3 Sätze 1 und 2) Nach § 3 Satz 1 dieses Tarifvertrages kann Kurzarbeit in Betrieben und Dienststellen sowie in Teilen von Betrieben und Dienststellen eingeführt werden. Eine auf einzelne Beschäftigte beschränkte Einführung von Kurzarbeit ist demgegenüber ausgeschlossen.	23.04.2020

In § 3 Satz 2 ist in einer nicht abschließenden Aufzählung näher konkretisiert worden, dass von den Betrieben und Dienststellen nach § 3 Satz 1 insbesondere auch

- Regie- und Eigenbetriebe,
- Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtungen sowie
- sonstige kommunale Einrichtungen

erfasst sind. Damit fallen sämtliche kommunale Arbeitgeber unter den betrieblichen Anwendungsbereich des Tarifvertrages.

Da nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bei der Anordnung von Kurzarbeit die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB III sowie der Kurzarbeitergeldverordnung zu beachten sind (siehe vorstehend unter Punkt 3), müssen zudem die betrieblichen Voraussetzungen nach § 97 SGB III erfüllt sein. Dies ist gegeben, wenn in dem Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Von dem Betriebsbegriff dieser Vorschrift sind auch Betriebsabteilungen miterfasst.

Der Betriebsbegriff des § 97 SGB III entspricht demjenigen des Arbeitsrechts, insbesondere demjenigen des BetrVG. Danach ist in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung ein Betrieb eine organisatorische Einheit, innerhalb der der Unternehmer mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe sachlicher und sonstiger Mittel einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck fortgesetzt verfolgt (vgl. BAG vom 21. 9. 1987, 6 ABR 23/85; m.w.N.: Gagel - Bieback SGB II/SGB III Grundsicherung, Arbeitsförderung, § 97 SGB III Rn. 3).

Als Betriebsabteilung im Sinne des § 97 Satz 2 ist die

- mit technischen Mitteln ausgestattete
- Zusammenfassung von Arbeitnehmern zu einer geschlossenen Arbeitsgruppe,
- die aus sachlichen Gründen organisatorisch, insbesondere durch eine eigene technische Leitung, vom übrigen Betrieb getrennt ist und
- einen eigenen Betriebszweck - auch Hilfszweck - verfolgt.

Den Fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld (Kug) der Bundesagentur für Arbeit ist zu entnehmen, dass zu den Betrieben im Sinne der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld auch

		<p>Verwaltungen jeder Art (Behörden), Schulen, Krankenhäuser, Kurkliniken oder Kindergärten gehören (vgl. BA Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld (Kug) Punkt 3.1, S. 36).</p> <p>Auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (vgl. beispielsweise BSG vom 30.05.1978 7/12 RAr 100/76., m.w.N.: Gagel - Bieback SGB II/SGB III Grundsicherung, Arbeitsförderung, § 97 SGB III Rn. 10) werden von den Regelungen zum Kurzarbeitergeld ebenfalls öffentlich-rechtliche Betriebe wie Krankenhäuser, Kurkliniken, Kindergärten, Alters- und Pflegeheime, Schulungs- und Erholungsheime, Hallenbäder, Bauernhöfe, Verkehrsbetriebe, Forst- oder landwirtschaftliche Betriebe, Schulen und Volkshochschulen sowie sonstige Verwaltungen jeder Art (Behörden) erfasst.</p> <p>Wir haben die Bundesagentur für Arbeit mit E-Mail vom 8. April 2020 darum gebeten, unsere vorstehende Rechtsauffassung zu bestätigen, da uns mitgeteilt worden ist, dass einzelne Arbeitsagenturen zum Teil abweichende Auffassungen vertreten würden. Bisher steht eine Rückmeldung hierzu noch aus. Soweit keine gesicherte Aussage seitens der Bundesagentur für Arbeit hierzu vorliegt, sollte versucht werden, die Einführung der Kurzarbeit mit der jeweils zuständigen Arbeitsagentur im Vorhinein abzuklären.</p> <p>Der TV COVID selbst enthält keine Einschränkungen in Bezug auf die betrieblichen Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch in der Ziffer 1 (Zu § 1:) der Niederschriftserklärungen zum Ausdruck gebracht, dass die kommunale Kernverwaltung sowie die Ordnungs- und Hoheitsverwaltung grundsätzlich nicht zu den Bereichen gehören, die von der Zielrichtung dieses Tarifvertrages erfasst seien. Damit betonen die Tarifvertragsparteien die besondere gesellschaftliche Stellung der Kommunen in ihren Kernbereichen. Sie haben aber die Anwendungsmöglichkeit der Kurzarbeit bei Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Betrieben, die ebenfalls in besonderer Weise von der Corona-Pandemie betroffen sind, bewusst nicht eingegrenzt, so dass beispielsweise auch bei Sozial- und Erziehungseinrichtungen Kurzarbeit möglich ist.</p> <p>Hier gehts zur Pressemeldung des VKA: Verhandlung TV COVID abgeschlossen Hier gehts zum Tarifvertrag: TV COVID</p>	
<p>49.</p>	<p>Ergänzende Informationen für Unternehmer zum Soforthilfedarlehen des Freistaates Sachsen.</p>	<p>Wenn Liquiditätsreserven angesammelt worden sind, die nicht zu anderen Zwecken (wie z.B. für investive Maßnahmen oder sonstige betriebsbedingte Ausgaben eingeplant worden sind, sind diese dann vorrangig zu nutzen? Antwort SMWA:Nein.</p>	<p>24.04.2020</p>

		<p>Haben bisher nicht ausgeschöpfte Kontokorrentlinien bei Banken Auswirkung auf den Liquiditätsbedarf? Sind diese vor der Gewährung des Darlehens in Anspruch zu nehmen? Antwort SMWA:Nein.</p> <p>Weitere Informationen dazu bietet die <u>Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen mit einem FAQ</u>.</p>	
50.	Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in Kitas und Schulen.	<p>Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) gibt mit <u>Handlungsanweisungen eine Orientierung für die Leitung von Schulen und Kitas</u> zum Umgang mit positiv getesteten Personen sowie Verdachtsfällen.</p> <p>Das Papier dient darüber hinaus als Orientierung für das Handeln der Gesundheitsämter beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, um ein möglichst einheitliches Vorgehen in Sachsen zu gewährleisten. Ziel ist es vor allem, auch beim Auftreten von Corona-Fällen und Corona-Verdachtsfällen soweit möglich den Betrieb von Schulen und Kitas aufrechtzuerhalten.</p> <p>Eine Schließung von Schulen und Einrichtungen gilt es zu vermeiden. Dazu dienen die in dem Papier dargestellten Maßnahmen im Zusammenspiel zwischen Einrichtungsleitung, Eltern und Kindern bzw. Schülern sowie dem Gesundheitsamt. Die Einrichtungsleitungen werden insbesondere aufgefordert, alle in der Einrichtung tätigen Personen, Schüler bzw. Kinder sowie deren Eltern zu belehren.</p>	24.04.2020
51.	Aktuelle Informationen für pflegende Angehörige	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat auf seinem Internetangebot „wege-zur-pflege.de“ <u>FAQ zu verschiedenen Themenfeldern für pflegende Angehörige</u> im Zusammenhang mit dem Corona-Virus veröffentlicht.	24.04.2020
52.	Infoportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Finanzielle Hilfen und Unterstützung für Familien in der Corona-Zeit.	Diese <u>Übersicht bietet wichtige Informationen</u> über staatliche Hilfen und Serviceangebote - sie wird fortlaufend aktualisiert.	24.04.2020
53.	Fragen und Antworten zur Maskenpflicht.	<p>Wo bekomme ich eine Alltagsmaske her?</p> <p>Es gibt sie in zahlreichen Geschäften und im Internet, auch viele Schneidereien stellen inzwischen Masken her. Wer sich keine kaufen kann oder möchte, kann auch einen Schal</p>	24.04.2020

	<p>oder ein Tuch oder eine selbstgemachte Maske über Mund und Nase ziehen und sicher befestigen. Alltagsmasken sind nicht zertifizierte, insbesondere selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken.</p> <p style="text-align: center;">Helfen diese Masken wirklich was?</p> <p>Ja, nach derzeitigem Stand dient eine Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung, die Mund und Nase vollständig und sicher abdeckt, dem gegenseitigen Schutz, wenn der Mindestabstand nicht durchgehend sichergestellt werden kann. Siehe auch die <u>Aussagen auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts</u>. Abstandsregeln sollten jedoch auch beim Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung wo immer möglich eingehalten werden.</p> <p style="text-align: center;">Warum kommt die Maskenpflicht erst jetzt und nicht schon als die Infektionszahlen höher waren?</p> <p>Die Maskenpflicht begleitet die schrittweise Lockerung der bisherigen Einschränkungen im öffentlichen Leben und kann dazu beitragen, die Gefahr eines Wiederanstiegs der Infektionen zu vermindern. Vor allem dort, wo der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten werden kann.</p> <p style="text-align: center;">Wie lange wird die Maskenpflicht voraussichtlich gelten?</p> <p>Das kann man heute noch nicht sagen und hängt von der weiteren Entwicklung ab. Die Landesregierung überprüft die getroffenen Maßnahmen permanent und entscheidet auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens.</p> <p>Weitere Hinweise zur Mund-Nasen-Bedeckung gibt es im <u>FAQ</u> unter <u>coronavirus.sachsen.de</u></p>	
54. SSG verzeichnet Verdopplung der Notbetreuung in KiTas.	<p>Zum 20. April 2020 sind neue Anspruchsvoraussetzungen in Kraft getreten. Über die bisher berücksichtigten Berufsgruppen hinaus können nun auch Eltern die Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen, die z. B. im Handwerksbereich, als Verkaufspersonal im Einzelhandel sowie als Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare tätig sind.</p> <p>Die erweiterten Regelungen zur Notbetreuung in Sachsens Kindertageseinrichtungen haben innerhalb von wenigen Tagen für eine Verdopplung der Notbetreuungsquote gesorgt. Befanden sich in der Vorwoche landesweit noch 7,66 Prozent der Kita-Kinder</p>	27.04.2020

		in der Notbetreuung, stieg dieser Anteil auf 14,3 Prozent zum 22. April 2020. Vor der Corona-Krise wurden 322.000 Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Sachsen betreut.	
55.	Informationen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen	Das SMS hat wichtige Informationen zum hygienisch richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt. Die Hinweise finden sich: hier Ergänzend dazu Hinweise des Sächsischen Apothekerverbands e. V. zur richtige Handhabung von Masken.	27.04.2020
56.	Fahrplan für weitere Öffnung der Schulen und Ausblick auf 3. Stufe der Öffnung	Schüler aller Vorabschlussklassen der Gymnasien, Berufsbildenden Schulen, Oberschulen und Förderschulen sollen ab dem 6. Mai wieder ihre Schulen besuchen. Ebenfalls geöffnet werden sollen zu diesem Termin die 4. Klassen an Grund- und Förderschulen. Damit setzt Sachsen bundesweite Absprachen vom 15. April um. Damals hatten sich die Länder in Absprache mit der Bundeskanzlerin darauf verständigt, Anfang Mai die Schulen auch für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen, zu öffnen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen. Eine entsprechende Allgemeinverfügung wird das Kabinett voraussichtlich am kommenden Donnerstag (30. April) beschließen. Die schrittweise Öffnung der Schulen betrifft neben der 4. Klassenstufe an Grund und Förderschulen auch die Schüler der 8. Klassenstufe im Hauptschulbildungsgang und der 9. Klassenstufe im Realschulbildungsgang der Oberschulen. Sie betrifft ferner an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen die Klassenstufen 8 und H 9 und an den Gymnasien die Schüler der Jahrgangsstufe 11. An Beruflichen Gymnasien gilt dieses für die Jahrgangsstufe 12. Hinzukommen Schüler in beruflichen Bildungsgängen, die im nächsten Jahr ihre Prüfungen ablegen. Nähere Informationen dazu gibt es im SMK-Blog . Parallel finden für die Abschlussklassen weiterhin Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen statt. Ausblick auf 3. Stufe der Öffnung Kultusminister Christian Piwarz: "Ich schätze zwar ein, dass mit einem Normalbetrieb bis zum Ende des Schuljahres nicht mehr zu rechnen ist. In einer dritten Stufe wollen wir für die übrigen Schüler den Unterricht an den Schulen eröffnen. Dabei denken wir an einen Wechsel aus Präsenzzeiten an der Schule und häuslichen Lernzeiten. Wir streben an, dass alle Schüler, wenn die Lage es zulässt, möglichst mindestens einmal in der Woche im Unterricht an der Schule sein können."	28.04.2020

		<p>Kultusminister Christian Piwarz stellte zudem klar, dass für die Schüler der Abschluss- und Vorabschlussklassen kaum vollumfänglich Präsenzunterricht stattfinden kann. »Klassen, Gruppen und Kurse müssten räumlich und zeitlich voneinander getrennt werden. Nur so können die strengen Hygieneregeln und Abstandsgebote eingehalten werden. Mit der schrittweisen Öffnung der Schulen wollen wir aber wenigstens wieder eine regelmäßige Interaktion zwischen Schülern und ihren Lehrern ermöglichen«, so der Minister. Jedoch sei eine zur Stundentafel adäquate Unterrichtspräsenz nicht immer möglich. »Deshalb werden auch künftig Lernzeiten außerhalb der Schule vor allem zur Übung, Festigung und Vertiefung des Unterrichtstoffes notwendig bleiben. Präsenzzeiten und Lernzeiten gut aufeinander abzustimmen, ist die Aufgabe, vor der jede einzelne Schule jetzt steht«, so der Minister.</p> <p>Die Unterschiede der konkreten Bedingungen an den Schulen seien so groß, dass letztendlich nur vor Ort der Wechsel zwischen Lernzeiten zu Hause und Präsenzzeiten an der Schule geplant werden könnten. Das Kultusministerium wird die Schulen dabei mit weiteren Hinweisen in der kommenden Woche unterstützen. »Bei der Planung des wiederbeginnenden Unterrichts sollten Lehrerinnen und Lehrer sensibel mit sozial-emotionalen Auswirkungen des Lernens zu Hause umgehen, um die Schüler behutsam wieder an den schulischen Alltag heranzuführen«, so Kultusminister Christian Piwarz.</p> <p>Die Schulen könnten eigenverantwortlich die Präsenzzeiten mit Bezug zur Stundentafel festlegen. Die Umsetzung der Lehrplanziele stehe nicht im Vordergrund. »Lehrerinnen und Lehrer entscheiden auf Grund der pädagogischen Situation, welche inhaltlichen Schwerpunkte sie für die in der verbleibenden Unterrichtszeit setzen (s. auch »Hinweise zum Lernen und Unterrichten« im SMK-Blog). Lehrkräfte sollten zudem besonders sensibel bei der Bewertung und Benotung von Leistungen vorgehen. Von der Mindestanzahl der Klassenarbeiten und Klausuren könne abgewichen werden.</p>	
57.	Weitere Corona-Sofortmaßnahme des Bundesfinanzministeriums - Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer	Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, erhalten eine weitere Möglichkeit zur Liquiditätshilfe. Sie können daher ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen; dies erfolgt auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.	28.04.2020

		<p>Mit dieser Maßnahme soll für kleine Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur und im Gastrobereich notwendige Liquidität geschaffen werden, unabhängig davon, ob die Geschäfte weiterhin geschlossen bleiben oder wieder geöffnet wurden. Die mit der dieser steuerlichen Regelung ermöglichte Liquiditätshilfe für die Unternehmen wurde auf ein Gesamtvolumen von 3 bis 4 Milliarden Euro geschätzt.</p> <p>Neben den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme geht das <u>BMF-Schreiben</u> ebenso auf die Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 ein.</p>	
58.	Vereinbarung zu Elternbeiträgen für den Zeitraum vom 18.04.2020 bis zum 03.05.2020	<p>Im Hinblick auf die Elternbeiträge gibt es ein abgestimmtes Verständnis zwischen dem Freistaat und dem SSG darüber, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab dem 20.04.2020 (erster Arbeitstag nach dem Ende der bis 17.04.2020 geltenden Vorgängerregelung) nur Elternbeiträge erhoben werden sollen, soweit Kinder in den Einrichtungen und der Tagespflege betreut werden (sog. Notbetreuung), - für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis 03.05.2020 für eine zentrale Refinanzierungsregelung zugunsten der kommunalen Ebene bis zu 42,7 Mio. Euro erwartet werden, - die kommunale Ebene die Hälfte der über eine zentrale Finanzierungsregelung zu erstattenden Elternbeiträge bis zum 03.05.2020 aus Bedarfszuweisungsmitteln des FAG aufbringt und - über den 03.05.2020 hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene (FAG) an der Refinanzierung der Beitragsfreistellung der Eltern nicht mehr erfolgt. 	28.04.2020
59.	Maskenpflicht im Schulbetrieb	<p>Die in Sachsen geltende Maskenpflicht bezieht sich auf Bereiche, in denen sich Menschen wie im öffentlichen Nahverkehr oder beim Einkaufen „unkontrolliert“ begegnen. Dies ist an Schulen oder bei Prüfungen gerade nicht der Fall.</p> <p style="text-align: center;">beim Schulbesuch generell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulleiter könnten das Tragen einer Maske während des Schulbesuch im Rahmen des Hausrechts anordnen - Das dauernde Tragen einer Maske während des Schulbesuchs ist körperlich einschränkend, so dass auf die verpflichtende Anordnungen verzichtet werden sollte. - Das Tragen der Maske sollte freigestellt bleiben. 	29.04.2020

		<ul style="list-style-type: none"> - Es nicht möglich, einen Schüler, der keine Maske trägt, wirksam vom Unterricht auszuschließen. <p style="text-align: center;">bei Prüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht die Pflicht der Schule, die von Seiten des SMS vorgegebenen Vorschriften der Hygiene einzuhalten (betrifft v.a. Abstandsgebot, gesteigerte Hygiene der Hände) - Während der schriftlichen Prüfung ist ein näherer Kontakt zu anderen Prüfungsteilnehmern ausgeschlossen, was die Ansteckungsgefahr so gut wie ausschließt. - Zudem kann die Maske für den Prüfungsteilnehmer während der Prüfung hinderlich werden. Prüfungsrechtlich wäre dies eine Beeinträchtigung, die auch unter dem Aspekt der Anfechtung des Prüfungsergebnisses zu betrachten ist. Das Tragen einer Maske könnte die Leistungsfähigkeit des Prüfungsteilnehmers während der Prüfung herabsetzen. In Fällen, in denen sich der Prüfungsteilnehmer dieser Erschwernis nicht freiwillig ausgesetzt hat, könnte die Prüfungsbehörde verpflichtet sein, die Prüfung ohne die Erschwernis wiederholen zu lassen. Die gilt insb. für mündliche Prüfungen. <p>→ Im Ergebnis wäre die Pflicht zum Tragen einer Maske während der Prüfung daher nicht verhältnismäßig.</p>	
60.	Fußpfleger, Nagelstudios und Kosmetiksalons können ab 4. Mai öffnen	<ul style="list-style-type: none"> - unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen der <u>Allgemeinverfügung des SMS</u> und <u>Arbeitsschutzmaßnahmen</u> (z.B. Einmal-Handschuhe, Mund-Nase-Bedeckung, Lüftung des Raumes) - gesichtsnahe Dienstleistungen erst ab der 20. Kalenderwoche (11.05.2020), Bis dahin werden die branchenspezifischen verbindlichen Vorgaben konkretisiert - Öffnungszeiten bis 22 Uhr möglich 	29.04.2020
61.	Sächsisches Oberverwaltungsgericht bestätigt angeordnete landesweite Schließung von Geschäften des Einzelhandels	<p>geklagt hatten Betreiberinnen von Elektronikfachmärkten von mehr als 800m² in und außerhalb von Einkaufszentren</p> <p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 7 SächsCoronaSchVO sei nicht hinreichend bestimmt - Regelungen seien unverständlich und nicht verhältnismäßig 	29.04.2020

- Es sei nicht erkennbar, weshalb Autohäuser, Buch- und Fahrradläden zur Grundversorgung gehörten, nicht aber Elektrofachmärkte.
- Die in Elektronikfachmärkten angebotenen Waren, namentlich Rundfunk-, Fernseh- und Internet-geräte sowie Küchentechnik, zählten in Zeiten der Kontaktbeschränkung und geschlossener Gastronomiebetriebe ebenfalls zur Grundversorgung.
- Unverhältnismäßig und gleichheitswidrig sei die Beschränkung der Öffnungsmöglichkeit von Ladengeschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m². In großflächigen Märkten verteilten sich Besucher besser.

Sächsische Obergericht hat entschieden, dass die vom SMS angeordnete landesweite Schließung von Geschäften des Einzelhandels und sonstiger Geschäfte nach Infektionsschutzgesetzes gedeckt sei.

Begründung:

- Die Landesregierungen ist ermächtigt, auch durch Rechtsverordnungen Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.
- Die geregelte Schließung von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel genüge im Rahmen der summarischen Prüfung noch den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen.
- Die Schließung von Einkaufszentren und die geregelten Ausnahmen seien sachgerecht, da die dort angesiedelten Geschäfte in der Regel ein breit gefächertes Warenangebot anböten und daher viele Kunden anzögen. Die Verbindungswege zwischen den einzelnen Geschäften lägen meist nicht im Freien lägen, sondern innerhalb eines Gebäudekomplexes. Kunden sei es dort nur eingeschränkt möglich, die gebotenen Mindestabstände einzuhalten. Das Ziel der Reduzierung dieser Kundenströme sei deshalb nicht willkürlich.
- Auch die getroffene beispielhafte Aufzählung von Ladengeschäften für die Grundversorgung, die unabhängig von der Größe ihrer Verkaufsfläche öffnen dürfen, sei nicht willkürlich.
- Dies gelte auch im Hinblick auf Autohäuser, Kfz. und Fahrradwerkstätten sowie bei Büchergeschäften. Zwar treffe es zu, dass Autos und Fahrräder in der Regel für längere Zeiträume angeschafft würden. In Zeiten wie jetzt, in denen der öffentliche Nahverkehr eingeschränkt sei und viele Menschen wegen des Infektionsrisikos mitunter öffentliche Verkehrsmittel meiden würden, könne es für die Bürger wichtig

sein, Fortbewegungsmittel kaufen zu können oder diese in Werkstätten reparieren lassen zu können. Dies gelte insbesondere im ländlichen Bereich und für sogenannte systemrelevante Berufe oder für Bürger, die im Schichtbetrieb arbeiteten. Die Öffnung von Geschäften des Buchhandels sei für die Bildung (Schule, Studium etc.) aber auch zur Berufsausübung von Bedeutung.

- Das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes seien nicht dadurch verletzt, dass Teilabsperrungen bei Geschäftsgrößen von mehr als 800 qm Verkaufsfläche unzulässig seien.
- Die sächsischen Regelungen seien im Vergleich zu denjenigen anderer Bundesländer auch nicht unbedingt restriktiver.
- Sachsen habe im Unterschied zu anderen Bundesländern entschieden, hinsichtlich des Sortiments ein Mehr an Ladenöffnungen zu gestatten.

62. Übersicht zur Antragslage bei der SAB

Stand 28.04.2020 22:00 Uhr

29.04.2020

Darlehen	Anzahl	Volumen in Mio. €
Eingegangene Anträge gesamt	18.244	533,7
davon im Förderportal	12.278	keine Angabe
davon per Post / E-Mail	5.966	keine Angabe
Erfolgte Bewilligungen	11.900	400,6
Erfolgte Auszahlungen	5.871	197,4

		Zuschuss			
		Eingegangene Anträge gesamt	70.846	557,7	
		davon im Förderportal	55.375	keine Angabe	
		davon per Post / E-Mail	15.471	keine Angabe	
		Erfolgte Bewilligungen	65.031	530,3	
		Erfolgte Auszahlungen	54.400	447,1	
63.	Trotz Betretungsverbots von Tagespflegeeinrichtungen: Notbetreuung ausnahmsweise möglich	<p>Im Ausnahmefall kann das Sozialministerium eine Notbetreuung genehmigen. Das gilt zum Beispiel auch, wenn die pflegenden Angehörigen ihre Tätigkeit in einem Beruf wiederaufnehmen, der für die Erhaltung der Infrastruktur notwendig ist und es keine alternative Möglichkeit der Betreuung der pflegebedürftigen Menschen gibt. Die Notwendigkeit muss für jeden einzelnen Gast dargelegt sein. Trotz des in der Corona-Pandemie aus Infektionsschutzgründen generellen Verbots, Tagespflegeeinrichtungen zu betreten, kann eine Notbetreuung ermöglicht werden. Diese Regelung gilt für Tagespflegeeinrichtungen, die nicht in einem Verbund mit einer stationären Einrichtung stehen.</p> <p>In Tagespflegeeinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) werden Menschen mit einem Pflegegrad stundenweise oder den ganzen Tag</p>			30.04.2020

		<p>betreut und auch mit Mittagessen versorgt und erhalten so eine Tagesstruktur. Pflegende Angehörige werden damit stundenweise oder den Tag über von ihrer schwierigen und aufopferungsvollen Arbeit entlastet.</p> <p>Mit Stand 27. April 2020 wurden dem SMS in gut einhundert Einrichtungen Notbetreuungen angezeigt. Laut Aussagen der Pflegekassen gibt es im Freistaat Sachsen 441 teilstationäre Einrichtungen mit 7.294 Plätzen.</p> <p>Tagespflegeeinrichtungen, die zusammen mit einer stationären Pflegeeinrichtung betrieben werden, sind schon seit der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 komplett zu schließen. Daran muss wegen der aktuellen Entwicklungen und der noch immer anhaltenden Verbreitung des Coronavirus weiterhin festgehalten werden, um potenzielle Infektionswege vor allem bei pflegebedürftigen Menschen zu stoppen.</p>	
64.	Hinweise zum Einsatz von GTA-Kräften an allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 20. April bis 17. Juli 2020	<ul style="list-style-type: none">- zur Absicherung des Schulbetriebs können auch vertraglich gebundene GTA-Kräfte eingesetzt werden- unter Beachtung des Infektionsschutzes können sowohl individuelle Maßnahmen durchgeführt als auch in Kombination mit Lehrkräften gearbeitet werden- Änderung bestehender Verträge ist möglich, wenn die ursprünglichen Angebote nicht durchgeführt werden können <p>Die Einsatzmöglichkeiten (nicht abschließend) sind vor Ort zu entscheiden und könnten z. B. beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Betreuungsangebote für ausgewählte Schüler/Gruppen,- Onlineangebote für Lernende zu Hause,- die Betreuung und Aufsicht (z.B. bei Prüfungen),- die Aufsicht und Umsetzung der Einhaltung der Hygienebestimmungen,- die Pausengestaltung im Schulgebäude, im Schulklub oder im Freigelände,	30.04.2020

- individuelle Förderangebote,
- Spiel- und Lernzeiten,
- Gestaltung von zusätzlichen Angeboten ggf. in der Bibliothek, im Schulgarten, im Schulklub oder im Freizeitgelände der Schule sind möglich

Aufgaben/Ersatzmaßnahmen können im **Rahmen der vorhandenen GTA-Mittel** der einzelnen Schule eigenverantwortlich umgesetzt werden. Sachmittel, die für Ihre zusätzlichen Angebote notwendig sind, dürfen weiterhin angeschafft und abgerechnet werden.

Was gibt es bei bestehenden GTA-Verträgen zu beachten?

Wenn die bisher vereinbarten Tätigkeiten nicht mehr wie geplant stattfinden, können diese auch durch coronabedingte Aufgaben an Schulen ersetzt werden. Sie müssten zeitnah ihre GTA-Kräfte über andere Einsatzmöglichkeiten informieren und mit deren Einverständnis eine formlose Vertragsergänzung mit den veränderten Inhalten und Zeiten formulieren und dokumentieren (ggf. Zuweisungsempfänger einbeziehen).

Die geleisteten Ersatzmaßnahmen werden anerkannt und wie gewohnt über die Antragsteller abgerechnet. Der Verwendungsnachweis der umgesetzten GTA-Mittel im Schuljahr 2019/2020 einschließlich der Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel erfolgt gemäß SächsGTAVO bis zum 30.09.2020.

Soforthilfe des Bundes auch für Vermieter von Ferienhäusern möglich

Auch Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern können die Soforthilfe des Bundes beantragen, wenn gemäß Steuerrecht eine gewerbliche Tätigkeit gegeben ist.

Quelle:

<https://www.steuertipps.de/haus-wohnung-vermieten/immobilien-vermieten/corona-soforthilfe-auch-fuer-vermieter-von-ferienwohnungen-und-ferienhaeusern>